

LG Itzehoe, Urteil vom 05.11.2019 – 7 O 104/19

Wirksamer Ausschluss eines Landesvorsitzenden einer verfassungswidrigen Partei aus einem Sportverein

Tenor:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit eines gegen den Kläger gerichteten Vereinsausschlusses sowie über eine Geldentschädigung.

Der Kläger ist Mitglied und Landesvorsitzender der [...] (im Folgenden [...]). Der Beklagte ist ein Verein und hat seinen Sitz in [...]. Der Vereinszweck des Beklagten liegt insbesondere in der Förderung der Allgemeinheit und Jugend in [...] und Umgebung auf dem Gebiete des Sports (Anlage K2, Bl. 32).

Im Jahre 2014 trat der Kläger in den Beklagten ein. Mit Schreiben vom 25.04.2016 wurde der Kläger von dem Beklagten zum 30.04.2016 in einem ersten Vereinschlussverfahren aufgrund einer am 19.03.2015 beschlossenen Satzungsänderung aus dem Verein ausgeschlossen. Das Landgericht Itzehoe entschied in Berufungsinstanz am 23.02.2018, dass dieser Ausschluss unwirksam war und der Kläger weiterhin Mitglied des Beklagten ist.

Am 19.04.2018 beschloss die Mitgliederversammlung des Beklagten eine neue „Extremismusklausel“, welche am 29.08.2019 in das Vereinsregister eingetragen wurde. Wegen des maßgeblichen Satzungsinhaltes wird auf die Satzung des Beklagten in Anlage K2 verwiesen.

Bei der Vorstandssitzung vom 04.02.2019 beschloss der Vorstand des Beklagten einstimmig, dass der Kläger mit sofortiger Wirkung aus dem Beklagten ausgeschlossen wird. Der Vorstand fertigte über diese Sitzung ein Protokoll (Anlage B1, Bl. 61). Mit Schreiben vom 05.02.2019 (Anlage K3, Bl. 39-40) teilte der Beklagte dem Kläger den erneuten streitgegenständlichen Vereinsausschluss mit sofortiger Wirkung mit. Zur Begründung verwies der Beklagte auf § 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 seiner Vereinssatzung. Er führte zur Begründung aus:

„Entsprechend der oben genannten Satzungsregelungen ,kann ein Mitglied insbesondere dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt. Ein solches Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt, bzw. eine solche Gesinnung z.B. durch das Tragen bzw. Zeigen von u.a. rechtsextrem Kennzeichen und Symbolen zeigt oder Mitglied einer nach Paragraph zwei dieser Satzung genannten oder vergleichbaren Organisation ist.“

Hiernach kann nicht Mitglied des [...] werden, wer als Mitglied von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, als auch Mitglied rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen ist, wie z.B. der [...] und ihre Landesverbände. Ein Mitglied, das also zu einem der vorgenannten Personenkreise gehört, ist somit durch den Vorstand des Vereins auszuschließen.

Nach erfolgter Anhörung (§ 7 Abs. 1 Satzung) am 12.01.2019 haben Sie dem Vorstand bestätigt, dass Sie Mitglied der [...] und aktiv Tätiger –[...] von [...]– in dieser Organisation sind. Somit gehören Sie zu dem Personenkreis, der gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung nicht Mitglied des [...] werden und sein kann.“

Das Schreiben wies auf die Möglichkeit hin, das Ehrengericht des Vereins anzurufen, dessen Entscheidung endgültig sei. Der Kläger machte von dieser Möglichkeit Gebrauch und das Ehrengericht hörte den Kläger am 21.03.2019 an. Mit Schreiben vom 27.03.2019 teilte das Ehrengericht mit, dass es zu der Entscheidung gekommen sei, dass der Vorstand entsprechend der gültigen Satzung gemäß § 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 ordnungsgemäß gehandelt habe (Anlage K4, Bl. 41).

Der Kläger meint, der streitgegenständliche Vereinsausschluss sei schon formell rechtswidrig. Es fehle an einer ordnungsgemäßen Begründung des Ausschlussbeschlusses, wie sie von § 7 Abs. 2 der Vereinssatzung gefordert wird. Ein einen Vereinsausschluss betreffender Beschluss habe die zugrundeliegenden Tatsachen so konkret zu bezeichnen, dass das betreffende Mitglied in die Lage versetzt wird, die Berechtigung der Vorwürfe zu prüfen und sich angemessen zu verteidigen. Die im Schreiben vom 05.02.2019 angeführte Begründung habe somit nicht den von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an eine Begründung genügt. Die Ausschlussvorschrift des § 7 Abs. 1 der Vereinssatzung fordere ein „unehrenhaftes Verhalten“. Nach Auffassung des Klägers, stelle eine Parteimitgliedschaft verbunden mit einem Parteiamt kein „fehlerhaftes“ Verhalten, sondern einen Zustand dar. Die Begründung des Beklagten in dem Ausschluss schreiben vom 05.02.2019 seien daher ungeeignet, einen auf § 7 Abs. 1 der Vereinssatzung gestützten Ausschluss zu begründen.

Ferner meint der Kläger, der Ausschluss sei auch aus materiell-rechtlichen Gründen rechtswidrig. Es fehle bereits an einer Rechtsgrundlage. Auf die am 19.04.2018 beschlossene „Extremismusklausel“, § 7 der Vereinssatzung, könne der Vereins-

ausschluss nicht gestützt werden. Insbesondere die Voraussetzungen des § 7 seien schon nicht erfüllt. Die Tatsachen, dass der Kläger Parteimitglied der [...] seit 2009 sowie deren Landesvorsitzender in [...] seit 2016 ist, haben schon vor der Eintragung der „Extremismusklausel“ in das Vereinsregister am 29.08.2018 vorgelegen. Mangels Vorbringen eines unehrenhaften Verhaltens durch den Kläger von Seiten des Beklagten nach dem 29.08.2018 und unter Berücksichtigung des im Vereinsstrafrechts geltenden Grundsatzes „nulla poena sine lege“ seien die in Begründung des Beklagten angeführten Gründe nicht geeignet die Voraussetzungen des § 7 der Vereinssatzung zu erfüllen. Ferner seien die Voraussetzungen auch begrifflich schon nicht erfüllt, sodass sich der Ausschluss als grob unbillig und objektiv willkürlich darstellt. Der Kläger habe weder an „extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen“ teilgenommen, noch „rechtsextremistische Kennzeichen oder Symbole gezeigt. Allein die Mitgliedschaft in einer Partei stelle kein Verhalten im Sinne des § 7, sondern eher einen Zustand dar. Eine Satzungsänderung, die einen Ausschluss allein aufgrund einer Parteizugehörigkeit erlaube, sei wegen Verstoßes nach § 134 BGB in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Art 21 Abs. 1 GG nichtig. Dies sei schon aus Gründen der mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten zu berücksichtigen.

Nach diesen Maßstäben könne ein Ausschluss erst dann erfolgen, wenn sich die Gesinnung des Klägers in einem konkreten und nach außen sichtbaren Verhalten des Vereinsmitgliedes manifestiert, wobei dieses Verhalten vereinsschädigenden Charakter aufweisen müsse. Ein auf die vom Beklagten vorgebrachte Tatsachengrundlage gestützter Vereinsausschluss erweise sich als grob unbillig und objektiv willkürlich.

Ferner meint der Kläger, er habe einen Anspruch auf angemessene Geldentschädigung gegen den Beklagten, da dieser ihn nun schon zum zweiten Mal rechtswidrig aus dem Verein ausgeschlossen habe und durch die Berichterstattung der Medien sein Ansehen erheblich geschädigt worden sei.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass der gegen ihn gerichtete Vereinsausschluss des Beklagten vom 05.02.2019 unwirksam und der Kläger weiterhin Mitglied des Beklagten ist,
2. den Beklagten zu verurteilen, an ihn eine angemessene Geldentschädigung, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, einen Betrag in Höhe von 100,00 € jedoch nicht unterschreiten sollte, nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.05.2019 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, der Ausschluss sei formell rechtmäßig. Das Begründungserfordernis sei erfüllt worden. Er habe die einschlägige Satzungsbestimmung des § 7 Abs. 1 zitiert und subsumiert. Ferner sei der Ausschluss des Klägers nach Auffassung des Beklagten auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden. Der Beklagte habe mit der „Extremismusklausel“ festgelegt, dass er allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegenetrete. Es liege in der Vereinsautonomie des Beklagten, Personen von der Mitgliedschaft auszuschließen, die extremistischen Organisationen angehören. Da der Beklagte kein Monopolverein ist, habe eine gerichtliche Überprüfung des Ausschlusses nur beschränkt stattzufinden und sich im Rahmen einer Willkürprüfung darauf zu beschränken, ob ein sachlicher Grund vorliege. Der sachliche Grund liege schon darin, dass die [...] eine – so vom Verfassungsgericht bezeichnete – verfassungswidrige Partei sei.

Er ist ferner der Auffassung, dass in der Tätigkeit als Funktionär auf Landesebene ein „Verhalten“ im Sinne des § 7 der Vereinssatzung liege. Da der Kläger auch in der Zeit nach der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister Parteimitglied und Landesvorsitzender blieb, erfülle dieses Verhalten die Voraussetzungen der „Extremismusklausel“, womit der Ausschluss materiell-rechtmäßig sei.

Einen Entschädigungsanspruch habe der Kläger schon nicht, da der Ausschluss gerechtfertigt sei.

Die Klage ist der Beklagten am 09.05.19 im Wege der Ersatzzustellung durch Einlegen in den Geschäftsbriefkasten gemäß § 180 ZPO zugestellt worden.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I.

Die objektive Klagehäufung ist nach § 260 ZPO zulässig.

Das Landgericht Itzehoe ist nach §§ 12, 17 ZPO örtlich zuständig, da der Beklagte als juristische Person seinen Sitz in [...] und somit im Landgerichtsbezirk Itzehoe hat. Als Verein ist der Beklagte eine juristische Person im Sinne des § 17 ZPO (Patzina-MüKo ZPO, 2016, § 17, Rn. 2).

Die sachliche Zuständigkeit erfolgt angesichts des Streitwertes aus §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG.

Hinsichtlich des Klageantrages zu 1. besteht darüber hinaus ein Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 ZPO. Der Kläger hat ein eigenes Interesse daran, im

Rahmen einer negativen Feststellungsklage feststellen zu lassen, ob der gegen ihn gerichtete Vereinsausschluss wirksam ist und ob er weiterhin am Sportprogramm der Beklagten teilhaben darf. Eine Unsicherheit für den Kläger resultiert aus der Tatsache, dass der Beklagte die Unwirksamkeit des Vereinsausschlusses bestreitet.

Die Rechtmäßigkeit einer Strafmaßnahme durch einen eingetragenen Verein ist zudem der gerichtlichen Überprüfung grundsätzlich zugänglich (Leuschner-MüKo BGB, 2018, § 25, Rn. 79).

Ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers liegt vor, da die durch die Satzung des Beklagten bestimmten vereinsinternen Überprüfungsmöglichkeiten von dem Kläger ausgeschöpft wurden. Eine Anhörung des Klägers ist vor dem Ausschluss erfolgt. Der Kläger hat nach der Zustellung des Schreibens, in welchem ihm der Vereinsausschluss mitgeteilt wurde, von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Ehrengericht anzurufen. Dies blieb für ihn erfolglos.

II.

Der vom Beklagten gegen den Kläger gerichtete Vereinsausschluss vom 05.02.2019 ist wirksam.

1. Vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen unterliegen nach ständiger Rechtsprechung der gerichtlichen Kontrolle, diese erfolgt aber unter Berücksichtigung der Vereinsautonomie nur eingeschränkt. Jedenfalls ist anerkannt, dass vom Prüfungsmaßstab umfasst ist, ob die verhängte Maßnahme eine Stütze im Gesetz oder in der Satzung hat, ob das satzungsmäßig vorgeschriebene Verfahren beachtet worden ist, sonst keine Gesetze oder Satzungsverstöße vorliegen und ob die Tatsachen, die der Ausschließungsentscheidung zugrunde gelegt werden, bei objektiver und an rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteter Tatsachenermittlung zutreffend festgestellt worden sind (BGH, Urteil vom 09.06.1997 – II ZR 303/95; Urteil vom 30.05.1983 – II ZR 138/82). Die Subsumtion des festgestellten Sachverhalts hat ein Verein in Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts eigenverantwortlich vorzunehmen. Diese ist gerichtlich – jedenfalls soweit es sich nicht um einen Verein mit Monopolstellung handelt, was vorliegend weder dargelegt noch ersichtlich ist – daher nur in engen Grenzen darauf überprüfbar, ob die Maßnahme nicht grob unbillig oder willkürlich ist (BGH, Urteil vom 20.04.1967 – II ZR 142/65).

a) In formeller Hinsicht ist der vom Beklagten gegen den Kläger gerichtete Vereinsausschluss vom 05.02.2019 nicht zu beanstanden und rechtmäßig. Das satzungsmäßig vorgeschriebene Verfahren wurde beachtet.

Der Vorstand hat als zuständiges Organ im Sinne des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Vereinssatzung nach vorheriger Anhörung einen Beschluss am

04.02.2019 über den Ausschluss des Klägers gefasst. Dem Kläger wurde der Beschluss mittels eines Einschreibens unter Rechtsmittelbelehrung mit dem Schreiben vom 05.02.2019 zugestellt.

Das Schreiben vom 05.02.2019 erging auch unter Angaben von Gründen nach § 7 Abs. 2 der Vereinssatzung. Die Begründung einer Vereinsstrafe muss für den Betroffenen erkennen lassen, aufgrund welcher tatsächlichen Feststellungen und unter welchen Überlegungen sie verhängt worden ist. Der Beschluss muss so gefasst sein, dass das betreffende Mitglied in die Lage versetzt wird, die Berechtigung der Vorwürfe prüfen zu können und sich angemessen zu verteidigen (OLG Köln NJW-RR 1993, 891 BGH, Urteil vom 10.07.1998 – II ZR 30/89, Rn. 19). Der Beklagte hat zur Begründung des Beschlusses angeführt, dass er den Ausschluss auf die Mitgliedschaft des Klägers in der [...] und seiner Tätigkeit als Landesvorsitzender in [...] stützt.

Diese Begründung genügt auch den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen. Insbesondere benennt sie den genauen Grund für den Vereinsausschluss. Die Mitgliedschaft des Klägers in der [...] und seine Tätigkeit als Landesvorsitzender in [...] stellen in der Kombination ein vereinschädigendes Verhalten im Sinne des § 7 Abs. 1 der Vereinssatzung dar. Verhalten ist jedes Tun, Dulden oder Unterlassen als Geschehen, das, an einem Menschen oder von einem Menschen ausgehend, außenseitig wahrnehmbar ist. Die Mitgliedschaft in einer Partei, wenn diese neben der Übernahme des Landesvorsitzes vorliegt, geht zwangsläufig mit dem Engagement für die von der Partei verfolgten Ziele einher. Wer sich für eine Sache engagiert, wird aktiv tätig, um den Zweck des Engagements zu fördern. Wenn dieses Engagement soweit reicht, dass Parteimitgliedschaft und Übernahme des Landesvorsitzes zusammenfallen, darf angenommen werden, dass sich seine innerliche Überzeugung in dieser bloßen Aktivität derart manifestiert, dass in diesem ein bewertbares Verhalten liegt.

Darüber hinaus ist auch im Wege der systematischen Auslegung der Satzung anzunehmen, dass die Mitgliedschaft in der [...] ein Verhalten im Sinne des § 7 Abs. 1 darstellt. Die Satzung des Beklagten definiert in § 7 Abs. 2 der Vereinssatzung die Mitgliedschaft in einer nach § 2 der Satzung genannten Organisation als Verhalten. § 2 Abs. 1 der Satzung nennt ausdrücklich die [...] als solch eine Organisation.

Dieses Verhalten ist auch vereinschädigend. Insbesondere resultiert dies aus der Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht die [...] als verfassungswidrig eingestuft hat und der Beklagte den Inhalten der [...] entgegenstehende Ziele verfolgt. Der Beklagte hat es sich im Rahmen seiner Gemeinnützigkeit zur Aufgabe gemacht, Menschen durch sein Sportangebot zusammenzubringen und engagiert sich für Flüchtlingskinder. Er hat das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zur Grundlage seiner Vereinsarbeit

gemacht. In seiner Satzung ist in § 2 Abs. 1 ausdrücklich vermerkt, dass der Verein allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegentritt. Der Kläger hingegen steht in seiner Position als Funktionär der [...] in der Öffentlichkeit, womit seine als verfassungswidrig eingestufte politische Gesinnung nicht unbekannt bleibt. In der öffentlichen Meinung schließen sich die Bekenntnisse für den Vereinszweck des Beklagten und für die verfolgten Ziele der [...] aus. Daraus resultiert ein Zustand, in welchem der Beklagte ein Mitglied hat, das offensichtlich die Ziele des Vereins nicht teilt und dies zudem öffentlich bekannt ist. Der Beklagte steht dadurch in der Außen- und Innenwahrnehmung nicht in Einklang mit seinem eigenen Vereinszweck.

b) Auch in materieller Hinsicht ist der vom Beklagten gegen den Kläger gerichtete Vereinsausschluss vom 05.02.2019 im Rahmen des gerichtlich beschränkten Prüfungsmaßstabes rechtmäßig (s.o.).

Der ausgesprochene Ausschluss findet in § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 eine Stütze in der Satzung des Beklagten (s.o. zur Begründung des Vereinsausschlusses).

Hinsichtlich der Wirksamkeit der Satzung bestehen keine Bedenken. Insbesondere ist die Regelung zum Vereinsausschluss in der Satzung nicht nach § 134 BGB i.V.m. Art. 5 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1 GG nichtig. Eine Nichtigkeit nach dem Klägervortrag scheidet schon an der Tatsache, dass sich aus Art. 5 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1 GG keine Verbotsnorm im Sinne des § 134 BGB herleiten lässt.

Die Tatsachenfeststellung des Beklagten unterliegt keiner Beanstandung und der Vereinsausschluss erweist sich weder als offenbar unbillig oder als willkürlich. Dieser materiell-rechtlich beschränkte Prüfungsmaßstab rührt aus dem Umstand, dass für einen Verein, der eigenverantwortlich bestimmen kann, unter welchen Voraussetzungen ein Mitglied in den Verein aufgenommen wird, auch das Recht zustehen muss, zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen jemand nicht mehr Mitglied bleiben kann. Keine Bedenken bestehen gegen die gerichtliche Überprüfung der Tatsachenermittlung, welche den Sachverhalt hervorgebracht hat, der dem vereinsrechtlichen Ausschlussverfahren zugrunde gelegt wird. Vermieden werden soll damit, dass ein Vereinsausschluss auf Sachverhalte gestützt wird, die sich so nicht objektiv und an rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichtet ermitteln lassen konnten (BGH, Urteil vom 30.05.1983 – II ZR 138/82).

Die tatsächlichen Feststellungen unterliegen keiner Beanstandung. Der Kläger selbst legt dar, dass er Mitglied der [...] und Landesvorsitzender ist. Dies hat er dem Beklagten im Rahmen der Anhörung auch bestätigt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass diese Erkenntnisse auf nicht mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbaren Ermittlungen beruhen.

Der Ausschluss ist auch nicht grob unbillig oder willkürlich.

Die Ausschlussentscheidung ist nicht durch Verkenning der Grundrechte des Klägers grob unbillig. Obwohl zutreffend ist, dass das Gericht bei seiner Prüfung den Grundsatz der mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten zu berücksichtigen hat, und somit die grundrechtlichen Wertmaßstäbe bei der Anwendung auslegungsbedürftiger zivilrechtlicher Normen gelten, ist ein Verstoß gegen höherrangiges Recht nach der Gegenüberstellung widerstreitender Grundrechtspositionen im Rahmen der inhaltlichen Prüfung des Ausschlusses nicht anzunehmen. Nach Art. 3 Abs. 3 GG darf die politische Anschauung kein zulässiges Kriterium für eine ungleiche Behandlung sein. Der Kläger kann sich zudem auf das seine Meinungsfreiheit schützende Recht nach Art. 5 Abs. 1 GG berufen. Der Beklagte hingegen ist im Rahmen seiner Zielsetzung geschützt durch Art. 9 Abs. 1 GG, der Vereinigungsfreiheit. Die Abwägung der widerstreitenden Interessen in einem abstrakten Maßstab, führt hier noch zu keinem Ergebnis, konkret überwiegt hier aber das Interesse des Beklagten, wodurch die Beeinträchtigung der Interessen des Klägers vorliegend gerechtfertigt werden kann. Ein ganz wesentlicher Teil der aus Art. 9 Abs. 1 GG folgenden und im Vereinsrecht geltenden Privatautonomie liegt darin, dass der Verein sich gerade aussuchen darf und soll, wer Mitglied werden und sein kann. So hat auch der Gesetzgeber, soweit es sich nicht um einen Verein mit Monopolstellung handelt, bewusst keine dies einschränkenden Regelungen getroffen. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass sich der Verein nach § 25 BGB selbst eine Verfassung zu geben hat. Je weiter ein Verein im privatrechtlichen Bereich tätig ist, desto mehr kann dieser Grundsatz der Privatautonomie – von Art. 3 Abs. 3 GG unbeschränkt – Anwendung finden (so auch LG Bremen, Urteil vom 31.01.2013 – 7 O 24/12). Der Beklagte ist ein kleinerer Sportverein und hält keine Angebote für den Kläger bereit, welche er nicht auch in einem anderen Verein beanspruchen könnte. Auch die sportliche Betätigung ohne Vereinsmitgliedschaft ist eine Option, die zur Verfügung steht. Dem Kläger steht also die Möglichkeit eines Alternativerhaltens bereit, welches seine Einschränkungen im Bereich der Grundrechte der Art. 3 Abs. 3, Art. 5 Abs. 1 GG auflösen würde. Das Recht des Vereines sich nach Art. 9 Abs. 1 GG im Rahmen der Privatautonomie zu vereinigen liefe hingegen bei gegensätzlicher Wertung völlig leer. Dies ist nicht hinnehmbar.

Soweit vom Kläger angeführt wird, dass die Mitgliedschaft in der [...] und der Landesvorsitz in [...] des Klägers nicht die Voraussetzung erfüllen, die die Satzung des Beklagten für einen Vereinsausschluss vorsehen, ist diese Auffassung der gerichtlichen Überprüfung entzogen. Die Subsumtion des festgestellten Sachverhaltes unter die maßgebliche Satzungsvorschrift ist dem Beklagten im Rahmen seines Selbstbestimmungsrechts eigenverantwortlich überlassen und gerichtlich nicht überprüfbar. (BGH, Urteil vom 30.05.1983 – II ZR 138/82). Soweit wie vorliegend kein Monopolverein vorliegt, ist die Nachprüfbarkeit im Rahmen einer Willkürprüfung darauf beschränkt, ob der Ausschluss auf einen sachlichen Grund

gestützt werden kann und die vorgenommene Subsumtion der Umstände unter die Satzungsbestimmungen nicht völlig unvertretbar ist. Das Gericht nimmt vorliegend an, dass ein sachlicher Grund besteht und die Subsumtion nicht völlig unvertretbar ist. Die Vereinszwecke des Beklagten stehen im offenen Widerspruch zu den öffentlich vertretenen Zielen der [...]. Der Beklagte hat es sich ausweislich seiner in § 2 Abs. 1 der Vereinssatzung aufgeführten Zwecke zur Aufgabe gemacht, sich jeglicher Form extremistischer Bestrebungen entschieden entgegenzustellen. Er nutzt das verbindende Potenzial des Sports, um Flüchtlingskinder in Deutschland zu integrieren. Die [...] lehnt es öffentlich ab, Integration von aus dem Ausland stammender Menschen zu fördern. Insgesamt wurden Ihre verfolgten Ziele und Inhalte vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestuft. Daraus ergibt sich ein unüberbrückbarer offener Widerspruch. Dem Beklagten ist es daher nicht mehr vollumfänglich möglich, in der Öffentlichkeit mit seinen Satzungszielen identifizierbar zu bleiben.

Es kann durch das Gericht auch nicht festgestellt werden, dass der Ausschluss unverhältnismäßig war (Im Einzelfall gefordert: OLG Karlsruhe, Urteil vom 08.11.2012 – 9 U 97/12), denn dem Beklagten stand kein milderes Mittel für die gleiche Zweckerreichung zur Verfügung.

Dem steht auch nicht der Grundsatz „nulla poena sine lege“ entgegen. Zwar hat der Kläger zu Recht darauf hingewiesen, dass ein Verhalten nur dann eine Bestrafung nach sich ziehen kann, wenn es zum Zeitpunkt der Vornahme des Verhaltens bereits strafwürdig war und dass dies auch im Vereinsstrafrecht gelte (RG, Urteil vom 01.07.1929 – IV 662/28; Otto-Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrechts, 11. Aufl. 2016, Rn. 988), allerdings geht das Gericht davon aus, dass das Verhalten des Klägers, auf das sich der Ausschluss stützt, hier seit der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister weiter andauerte, insoweit der Ausschluss auf ein Verhalten nach dem 29.08.2018 gestützt wurde. Dem Kläger stand es frei, seine Mitgliedschaft in der [...] aufzugeben und den Landesvorsitz aufzugeben. Insoweit wäre ein Ausschluss unter Bezugnahme auf eine vorherige Betätigung in der [...] nicht zu sanktionieren gewesen. Der Kläger hat sich hingegen im Rahmen einer fortdauernden Mitgliedschaft in der [...] und Übernahme des Landesvorsitzes bewusst dazu entschieden, einen Sachverhalt zu schaffen, der auch nach dem 29.08.2018 als Verhalten zu sanktionieren ist.

Auch hat der Beklagte sein Recht auf einen Ausschluss des Klägers nicht verwirkt. Die Verwirkung ist von Amts wegen zu prüfen, da sie einen Einwand aus § 242 BGB darstellt (BGH, Urteil vom 10.11.1965, I b ZR 101/63). Diese setzt einen Umstandsmoment und einen Zeitmoment voraus (BGH, Urteil vom 14.11.2002 – VII ZR 23/02). Vorliegend fehlt es schon an einem Zeitmoment. Der Zeitraum, der hier zwischen dem Eintritt des Klägers in den Beklagten und des Ausschlusses vom 05.02.2019 liegt, ist nicht so immens, dass ein Zeitmoment begründet

werden konnte. Insbesondere war dem Beklagten im Jahre 2014, zum Mitgliedsbeginn der Klägers, auch noch nicht bekannt, dass dieser seit dem Jahre 2009 Mitglied der [...] Partei war. Ein Umstandsmoment konnte schon nicht entstehen, da der Beklagte unmittelbar nach Kenntnis der maßgeblichen Tatsachen Maßnahmen ergriff, die einen Vereinsausschluss des Klägers ermöglicht letztlich haben. Insbesondere hat der Beklagte schon seit der Satzungsänderung im Jahre 2015 versucht, ein Vereinsausschlussverfahren gegen den Kläger durchzuführen. Es kann dahinstehen, ob der Vereinsausschluss auch aus einem wichtigen Grund vollzogen werden konnte, da sich der Vereinsausschluss bereits nach dem oben geprüften Maßstab als rechtmäßig erweist.

2. Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf die begehrte Geldentschädigung von mindestens 100,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.05.2019 aus Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach §§ 823, 253 Abs. 1 BGB.

Ein Anspruch auf Entschädigung aus §§ 823, 253 Abs. 1 BGB scheidet schon daran, dass keine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt. Es ist anerkannt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein Rechtsgut im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB ist (BGH, Urteil vom 22.01.1985 – VI ZR 28/83). Vorliegend fehlt es allerdings an einer rechtswidrigen Verletzung des Rechtsgutes. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein Rahmenrecht; die Verletzung wird bei einem Eingriff somit nicht indiziert, sondern ist positiv festzustellen. Dafür ist stets eine Interesse- und Güterabwägung vorzunehmen. Diese wirkt sich vorliegend nicht zu Gunsten des Klägers aus. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass der Beklagte den Vereinsausschluss in einer mit der Satzung im Einklang stehenden Art und Weise vollzogen hat. Der Beklagte hatte auch keinen Einfluss auf die Berichterstattung durch die Lokalpresse. Zudem hat sich der Kläger im Rahmen der Übernahme des Landesvorsitzes der [...] in [...] der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, was eine entsprechende mediale Präsenz, soweit die Berichterstattung sachlich nicht zu beanstanden ist, bedingt und nicht vermeidbar ist.

Da dem Kläger keine Hauptforderung zusteht hat er auch keinen Anspruch auf die Zahlung von Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB seit dem 10.05.2019 gemäß § 291 BGB.

Da weitere Anspruchsgrundlagen nicht ersichtlich sind, ist die Klage unbegründet.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.